



Benutzungsordnung Stellplatz „Festplatz“, Triministraße

§ 1 Nutzung des Platzes

- 1) Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung zum Abstellen von PKW's und Wohnmobilen.
- 2) Er darf nur von PKW's, deren Insassen die umliegenden Sporteinrichtungen und den Badeplatz besuchen, sowie von Wohnmobilreisenden genutzt werden.
- 3) Das Campieren mit Zelten ist unzulässig.
- 4) Jegliche Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.
- 5) Die Höchstnutzungsdauer beträgt 48 Stunden.
- 6) Für die Fäkalienentsorgung steht ein Entsorgungstank zur Verfügung. Die Fäkalienentsorgung in die mobilen Toiletten ist unzulässig.
- 7) Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

§ 2 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt
 - a) Stundenticket: je angefangene Stunde 2 Euro
 - b) Tagesticket (Gültigkeit 6 – 22 Uhr) 7 Euro
 - c) Übernachtungsticket (24 h ab Ticketziehung) 15 Euro
- 2) Die Tageskarte umfasst den Zeitraum von 6 – 22 Uhr. Für darüber hinausgehende Parkzeiten und außerhalb dieses Zeitraums ist ein Übernachtungsticket, welches einen Zeitraum von 24 Stunden umfasst, zu lösen.
- 3) Bei Lösen eines Übernachtungstickets ist zusätzlich ein Kurbeitrag gem. gültiger Kurbeitragssatzung der Gemeinde Kochel a. See zu entrichten.
- 4) Die Stellplatzgebühr, sowie der Kurbeitrag können über den bereitgestellten Parkautomaten oder die vorhandenen Parkapp's entrichtet werden.

§ 3 Müll- und Abwasserentsorgung

- 1) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation erfolgen.
- 3) Der Stellplatz ist nach Benutzung sauber zu halten.

§ 4 Offenes Feuer

Kochen und Grillen außerhalb des Fahrzeuges und offenes Feuer ist nicht gestattet.

§ 5 Nachtruhe

Auf die Anwohner, die anderen Gäste des Stellplatzes sowie auf die Natur ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22:00 bis 07:00 Uhr sind zu unterlassen.

§ 6 Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt, jedoch gilt auf dem gesamten Stellplatz eine Anleinplicht. Hinterlassenschaften sind in den aufgestellten Hundetoiletten zu entsorgen.

§ 7 Aufsicht der Stellplätze

Der Stellplatz ist Eigentum der Gemeinde Kochel a. See und steht unter deren Aufsicht. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

- 1) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer haften für sämtliche Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsgebühren entstehen.
- 2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes und der bereitgestellten Entsorgungsstationen sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Kochel a. See die Benutzung des Stellplatzes untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Kochel a. See berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Stellplatzgebühr für den entsprechenden Tag wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Kochel a. See, 23.10.2024


Jens Müller
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am 23.10.2024


Jens Müller
Erster Bürgermeister